

ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2009.60 vom 19. Februar 2009

ZH Steuerrekursgericht, 2009-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2009.60

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2009.60 du 19 février 2009

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2009.60 del 19 febbraio 2009

Regeste

Rechtzeitigkeit einer Einsprache. Wird der Einschätzungsentscheid dem Steuerpflichtigen während seiner Landesabwesenheit zugesandt und gelangt ihm dieser darum vorerst nicht zur Kenntnis, so gilt die Sendung während seiner Abwesenheit (noch) nicht als zugestellt, falls nach Treu und Glauben keine Verpflichtung bestand, für eine umgehende Zustellbarkeit besorgt zu sein. Eine solche Verpflichtung setzt ein konkretes Verfahrensverhältnis voraus und trifft ihn jedenfalls nicht, falls vom letzten Kontakt mit der Steuerbehörde bis zum Versand des Entscheids weit mehr als ein Jahr verstrichen ist.

Erwägungen

E. 2

ST.2009.60

- 5 - selbst wenn während mehreren Monaten keine steueramtliche Verfahrenshandlung erginge. Auch wenn ihr zu folgen wäre, erlöschte die Pflicht nach einer gewissen, hier nicht näher zu bestimmenden Dauer. Eine schuldhafte Verhinderung liegt nach der Rechtsprechung der Steuerrekurskommissionen, an welcher festzuhalten ist, nicht vor, wenn die Zustellung einer Sendung, mit welcher das Steueramt das Einschätzungsverfahren einleiten will, wegen längerer Ortsabwesenheit des Steuerpflichtigen nicht erfolgen kann (StE 1986 B 93.6 Nr. 5). Dabei zählt das Steuererklärungsverfahren noch nicht; massgeblich ist der Beginn des Untersuchungsverfahrens (vgl. Zweifel/Casanova, Schweizerisches Steuerverfahrensrecht, 2008, § 14 Rz. 4). Ist das Einschätzungsverfahren hingegen bereits am Laufen, ist der Steuerpflichtige gehalten, Vorkehrungen dafür zu treffen, dass ihm steueramtliche Post zugestellt werden kann; unterlässt er dies, so handelt er schuldhaft, mit der Folge, dass die Zustellung als erfolgt zu würdigen ist. Bei alledem spielt es keine Rolle, ob die Sendung mit gewöhnlicher oder eingeschriebener Post erfolgt. Denn es kann nicht sein, dass insofern nicht eingeschriebene Post eher als zugestellt gilt als ein entsprechendes Einschreiben. c) Die Beweislast für den Zeitpunkt der Einspracheerhebung trägt der Einsprecher, während die Steuerbehörde die Beweislast für den Vollzug und den Zeitpunkt der Zustellung der Einschätzungsverfügung (Steuerrechnung) trägt (siehe vorn E. 2 a; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, § 126 N 46). Als Beweis kommt dabei für beide Seiten in der Regel – allerdings nur bei eingeschriebenen Sendungen – die entsprechende Postquittung in Frage; denkbar ist sodann auch ein Nachweis mittels Zeugnisaussagen oder auf andere Weise. Verwendet die Behörde für den Versand einer Verfügung die gewöhnliche (A- oder B-)Post, kann sie weder die Tatsache der Zustellung noch deren genauen Zeitpunkt direkt schlüssig beweisen. Doch lässt sich möglicherweise auch aufgrund der konkreten Umstände darauf schliessen, dass die Sendung zugestellt sein muss bzw. ist und/oder in welchem Zeitraum dies geschehen sein

muss (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, § 126 N 34, mit Hinweisen). Der Entscheid darüber, ob die Voraussetzungen dafür gegeben sind, unterliegt der freien Beweiswürdigung.

E. 3

Das kantonale Steueramt hat die Einschätzungsverfügung 2006 (v. 1.1. - 31.12.) am 23. September 2008 versandt. Erstellt ist, dass die Sendung den Pflichtigen zugestellt worden ist, lag doch eine Kopie des Einschätzungsentscheids der Einsprache bei. Wann genau sie die Adressaten erreicht hat, steht indes nicht fest. Vorab ist zu klären, wann die Zustellung als erfolgt zu betrachten ist. 2 ST.2009.60

- 6 - a) Im Einspracheentscheid geht das kantonale Steueramt implizit davon aus, die Sendung sei den Pflichtigen so früh zugestellt worden, dass die Einsprache vom 20. November 2008 verspätet gewesen sei. Wann genau dies geschehen sein soll, lässt es offen. Dabei hat es das Amt versäumt, vorgängig irgendwelche Abklärungen zu treffen; ebenso hat es auf eine Begründung seiner Würdigung verzichtet. Demgegenüber hatten die Pflichtigen im Einspracheschreiben geltend gemacht, sie seien von Mitte April bis und mit 15. November 2008 landesabwesend und daher ausserstande gewesen, rechtzeitig auf den Entscheid zu reagieren. b) Unter diesen Umständen hätte es am Steueramt gelegen, die Sachlage näher abzuklären. Es durfte nicht ohne Weiteres über die Sachdarstellung der Pflichtigen hinweggehen und ohne Begründung auf eine verspätete Einsprache schliessen. Denn es oblag einzig ihm, nicht nur die Zustellung des Einschätzungsentscheids als solche nachzuweisen, sondern auch deren Zeitpunkt bzw. den Zeitraum, in welchem dieser Akt vollzogen gewesen sein musste. Das aber ist nicht geschehen. Wäre das Amt seiner Verpflichtung nachgekommen, hätte sich, wie sich nun im Rekursverfahren anhand vorgelegter Unterlagen ergeben hat, gezeigt, dass die Pflichtigen die Schweiz am 28. April 2008 verlassen haben und hierher erst am 15. November 2008 nach einer mehrmonatigen Nordamerika-Reise zurückgekehrt sind. Sie hatten die Steuererklärung 2006 am 23. März 2007 ausgefüllt und unterzeichnet, worauf sie am 27. März 2007 im Steueramt der Gemeinde C eingegangen ist. Hernach sind die Steuerbehörden ihnen gegenüber während langer Zeit untätig geblieben. Erst mit dem Einschätzungsentscheid vom 23. September 2008, welcher ohne vorgängige Kontaktaufnahme mit den Pflichtigen ergangen war, ist das Steueramt bezüglich der Steuerperiode 2006 wieder aktiv geworden. Im Grund haben sie damit das konkrete Einschätzungsverfahren eröffnet (Blumenstein/Locher, System des schweizerischen Steuerrechts, 6.A., 2002, S. 414 ff.). Damals war nach der Abgabe der Steuererklärung weit mehr als ein Jahr verstrichen. Gemäss der genannten Rechtsprechung hatten die Pflichtigen in diesem Zeitpunkt im Licht von Treu und Glauben nicht ohne Weiteres mit einer Zustellung steueramtlicher Post im Zusammenhang mit dieser Steuerperiode rechnen und mithin die umgehende Zustellbarkeit solcher Sendungen sicherstellen müssen. Ihre Landesabwesenheit verhinderte vorläufig die rechtsgültige Eröffnung des Einschätzungsentscheids. Ungeachtet dessen, wann genau die mit gewöhnlicher Post spedierte Sendung den Briefkasten der Pflichtigen erreicht hat, galt sie erst dann als zugestellt, als die Pflichtigen am 15. November 2008 aus Nordamerika zurückgekehrt waren und sie dort (zusammen mit all der anderen Post) vorfanden. 2 ST.2009.60

- 7 - c) An alledem ändert der Umstand nichts, dass sich die Pflichtigen in der Einsprache auch auf die Steuerrechnung vom 22. Oktober 2008 berufen. Denn auf diesen Akt kommt es laut Zürcher Rechtsprechung von vornherein nicht an, wenn die Rechnung – wie hier – gestützt auf einen Einschätzungsentscheid ergangen ist (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, §

140 N 47) d) Ist der Einschätzungsentscheid somit erst am 15. November 2008 eröffnet worden, erweist sich die Einsprache vom 20. November 2008 offenkundig als rechtzeitig. Bei solcher Lage der Dinge kann sich die Frage der Wiederherstellung dieser Frist von vornherein gar nicht stellen; diesbezügliche Weiterungen erübrigen sich.

E. 4

Nach alledem hält der angefochtene Einspracheentscheid einer rechtlichen Prüfung nicht stand; er ist aufzuheben. Es wird Aufgabe des kantonalen Steueramts sein, im zweiten Rechtsgang auf die Einsprache einzugehen und sie materiell zu behandeln. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Staat aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.